

Steuernummer 27/668/56285

(Bitte bei Rückfragen angeben)

Telefon (030) 90 24-27452

Telefax 030 9024-27900

Zi.Nr.: 450

FA Kö I, Bredtschneiderstr. 5, 14057 Bln
000007314 21.11.19**Freistellungsbescheid**Dipl.-Volkswirt Johannes
Trotter
Rudolf-Ditzen-Weg 14
13156 Berlin

für 2016 bis 2018 zur

Körperschaftsteuer**und Gewerbesteuer****EINGANG****22. Nov. 2019**

Johannes Trotter, Steuerberater

Für
Informationsverbund Asyl und Migration e. V. c/o Haus der Demokratie und Menschenrechte
Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin**Feststellung****Umfang der Steuerbegünstigung**

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nur auf die vorstehende(n) Feststellung(en).

Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene

Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO.

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen**Zuwendungsbestätigungen für Spenden:**

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.**Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge:**

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggfs. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum des Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2023 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheides aus.

Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

**** Fortsetzung siehe Seite 2 ****

Konten des Finanzamts:

Kreditinstitut:

LBB - Berliner Sparkasse

IBAN DE94 1005 0000 6600 0464 63

BIC BELADEBEXX

Postbank Ndl DB PFK

IBAN DE09 1001 0010 0691 5551 00

BIC PBNKDEFFXX

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter www.berlin.de/sen/finanzen/steuern

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.
Auch für die Zukunft muss dies durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

Erläuterungen

Zur Überprüfung der tatsächlichen Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit bitte ich folgende Unterlagen bis zum 31.07.2022 einzureichen:

- Steuererklärung nach Vordruck KSt 1 mit Anlage Gem für 2021,
- Einnahmen- Ausgaben- Rechnung für 2019, 2020 und 2021,
- Aufstellung über das Vermögen jeweils zum 01.01./ 31.12.
- Tätigkeitsbericht für die Jahre 2019, 2020 und 2021

Aus dem Tätigkeitsbericht muss zu entnehmen sein, in welcher Weise die tatsächliche Geschäftsführung auf die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke gerichtet war.

Bitte beachten Sie, dass die Körperschaftsteuererklärung elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz an die Finanzverwaltung zu übermitteln ist (§ 31 Abs. 1a KStG). Weitere Informationen zur elektronischen Übermittlung von Steuererklärungen erhalten Sie im Internet unter www.elster.de

Falls Sie von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe vertreten werden, ist die Steuererklärung bis zum 28.02.2023 einzureichen.

Dieser Festsetzung liegen Ihre am 25.10.2019 um 18:46:20 Uhr in authentifizierter Form übermittelten Daten zugrunde.

Dieser Freistellungsbescheid ist ein Originaldokument. Bitte bewahren Sie ihn sorgfältig auf. Er dient als Nachweis der Gemeinnützigkeit bei anderen Behörden und Einrichtungen (z.B. Banken wegen der Befreiung von der Kapitalertragsteuer, Beantragung von Zuschüssen, Nachweis gegenüber Dachverbänden). Fertigen Sie im Bedarfsfall Kopien. Im Falle eines personellen Zuständigkeitswechsels in der Körperschaft ist dieser Bescheid an die Nachfolger zu übergeben.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Mo + Fr 8-13/ Do 11-18Uhr+nach Vereinbarung



111102

